

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4d5965b8-2543-309a-9a29-901bd5a1209f>

Bibliografie

Titel	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
Amtliche Abkürzung	OWiG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	454-1

§ 93 OWiG - Zahlungserleichterungen

(1) Nach Rechtskraft der Bußgeldentscheidung entscheidet über die Bewilligung von Zahlungserleichterungen ([§ 18](#)) die Vollstreckungsbehörde.

(2) ¹Die Vollstreckungsbehörde kann eine Entscheidung über Zahlungserleichterungen nach Absatz 1 oder nach [§ 18](#) nachträglich ändern oder aufheben. ²Dabei darf sie von einer vorausgegangenen Entscheidung zum Nachteil des Betroffenen nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel abweichen.

(3) ¹Für Entscheidungen über Zahlungserleichterungen gilt [§ 66 Abs. 2 Nr. 2 und 3](#) sinngemäß. ²Die Entscheidung erstreckt sich auch auf die Kosten des Verfahrens; sie kann auch allein hinsichtlich der Kosten getroffen werden.

(4) ¹Entfällt die Vergünstigung nach [§ 18 Satz 2](#), die Geldbuße in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen, so wird dies in den Akten vermerkt. ²Die Vollstreckungsbehörde kann dem Betroffenen erneut eine Zahlungserleichterung bewilligen.

